

Prüfungsausschuss des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung

Antrag auf Anerkennung von Leistungsnachweisen (LN) im Studiengang Optotechnik und Bildverarbeitung

Die grau hinterlegten Felder bei der Antragstellung bitte *nicht* ausfüllen!

Matrikel-Nr. an der h_da	Name	Vorname	geboren am	Hochschule*, deren LN anerkannt werden soll(en), bei ausländischen Hochschulen mit vollständiger Anschrift	Studiengang*, in dem LN erbracht wurde(n)

Zusammenstellung der LN, für die Anerkennung beantragt wird

Vorgelegte(r) LN des fremden Studiengangs		LN des Studiengangs OBV, für den die Anerkennung beantragt wird		anerkannt			Bemerkungen (z. B. Auflagen) ggf. Verweis auf weitere Erläuterungen auf der Rückseite	Datum und Unterschrift des Dozenten / der Dozentin oder des /der Beauftragten
Bezeichnung*	Umfang in SWS od. Gesamtumfang in Wochenstd. (WS) oder Leistungspunkten (LP)	Bezeichnung	Beleg-Nr.	als (z.B. SL / PL / WP / W - Fach)	im Umfang von (SWS/LP)	mit Note		

* bei fremdsprachigen Bezeichnungen Eintragung in deutscher Übersetzung; ggf. wird eine beglaubigte Übersetzung der fremdsprachigen Texte gefordert.

Der/die Studierende wird zum (Semester) _____ in das _____ Fachsemester des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung eingestuft.

Anmerkungen (z. B. Auflagen): _____

Datum Unterschrift des / der Studierenden Datum Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

§13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Optotechnik und Bildverarbeitung an der Fachhochschule Darmstadt im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Richtlinien des European Credit Transfer Systems (ECTS) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Studiensemester werden angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.